

Förderrichtlinien 2025 für die Aus- und Weiterbildung

Wer wird gefördert?

Der Mitgliedsbetrieb muss zumindest eine aktive (d. h. nicht ruhend gemeldete) Gewerbeberechtigung in der Fachgruppe OÖ der gewerblichen Dienstleister besitzen und darf keinen Rückstand hinsichtlich der WK-Mitgliedsbeiträge haben.

Sollte nicht (nur) für die/den Betriebsinhaber/in, sondern (auch) für Mitarbeiter/innen die Rechnung übernommen und um Förderung angesucht werden, müssen diese zum Zeitpunkt der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen bei der ÖGK angemeldet und nicht in einem Überlassungsverhältnis beschäftigt sein.

⇒ Eine Kopie der Anmeldung bei der ÖGK ist beizulegen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden fachlich-praktische sowie fachlich-theoretische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inklusive Vorbereitungskurse zu einer Befähigungsprüfung in einem der in der Fachgruppe betreuten reglementierten Gewerbe), die in Österreich von anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen (z.B. mit dem oö. EB Qualitätssiegel zertifiziert) durchgeführt werden und mit dem Berufsbild der jeweiligen Berufsgruppe in Einklang stehen.

Was wird jedenfalls nicht gefördert?

- KFZ- oder LKW-Führerschein - Erste Hilfe Kurse - Jagd Kurs - etc.
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, für die bei einer anderen Stelle Förderung bezogen werden kann (bei den AKÜ zählen insbesondere die vom Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) angebotenen Förderungen dazu).

Wie wird gefördert?

Gefördert wird nach Beendigung der Aus-bzw. Weiterbildungsmaßnahme bzw. nach Vorlage der Kursbestätigung und des Zahlungsbeleges.

- Die Förderhöhe pro antragsberechtigtem Teilnehmer beträgt maximal **50 % des Nettokurs- bzw. Seminarbeitrages**.
- **Pro Mitglied der Fachgruppe** wird in der Förderperiode (Kalenderjahr 2024) **maximal der doppelte Jahresmitgliedsbeitrag zur Fachgruppe (Höchstgrenze € 2.000.-)** rückerstattet.

Nach Ausschöpfung der dafür reservierten Mittel des laufenden Jahres kann keine Förderung mehr gewährt werden. Die Förderung wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge vergeben. Die vollständigen Förderanträge müssen bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres eingelangt sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Bei Unklarheit über die Förderfähigkeit nehmen Sie bitte **vor der Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme** unter dienstleister@wkoee.at Kontakt mit der Fachgruppe auf.